

PROTOKOLL

für die 20. Sitzung des Gemeinderates 2017-2022

am Dienstag, den 17. Dezember 2019 um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Kaltenbach

- Punkt 1)** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2)** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters für die Waldumlage 2020
- Punkt 3)** Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Bürgermeisters über die Änderungen ÖROK GP 593/2 und GP 574/1
- Punkt 4)** Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Bürgermeisters über die Erlassung des Flächenwidmungsplanes GP 594, GP 573, GP 598/2, GP 593/2
- Punkt 5)** Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Bürgermeisters über die Änderungen ÖROK GP 910/5
- Punkt 6)** Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Bürgermeisters über die Erlassung des Flächenwidmungsplanes GP 910/5
- Punkt 7)** Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Bürgermeisters über Änderung bzw. Erlassung des Flächenwidmungsplanes GP 1257
- Punkt 8)** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Bürgermeisterliste zur Ausschüttung von Mitteln der Gemeindegutsagrarergemeinschaft Kaltenbach
- Punkt 9)** Anträge, Anfragen, Allfälliges
1. Nachtrag zur Tagesordnung
- Punkt 10)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Flächenwidmungsplanes GP 1156 und GP 1157
- Punkt 11)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes zur GP 629/1, GP 629/3, GP 629/4, GP 629/5, GP 629/6, GP 629/7
- Punkt 12)** Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Liste FPÖ & unabhängige Kaltenbacher

BESCHLUSSFASSUNG

zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie Bliem Stephan als Protokollführer und alle anwesenden ZuhörerInnen.

Vizebürgermeister Ing. Luxner Martin hat sich entschuldigt, für ihn nimmt als Ersatz-GR Zeller Hermann teil. GV Mag. Alexander Maier hat sich ebenfalls entschuldigt, für ihn nimmt Ersatz-GR Unterkreuter Hans-Peter an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister mahnt die Einhaltung der Tiroler Gemeindeordnung ein und weist auf die Audioaufnahme der Sitzung hin. Die Ladung ist gemäß Tiroler Gemeindeordnung zeit- und fristgerecht zugestellt worden, und gilt somit als Verhandlungsgegenstand.

zu Punkt 2) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters für die Waldumlage 2020

Der Bürgermeister verliest die Verordnung der Waldumlage 2020. Anschließend lässt der Bürgermeister über die Verordnung abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 Ja-Stimmen den Antrag des Bürgermeisters!

zu Punkt 3) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Bürgermeisters über die Änderungen ÖROK GP 593/2 und GP 574/1

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dipl.-Ing. Hans-Peter Kircher ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaltenbach vom 16.10.2019, Zahl ÖRK-03-2019 im Bereich des Gst.Nr. 593/2, und 574/1 der KG Kaltenbach durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im Planungsgebiet des Grundstückes 593/2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Widmung in Wohngebiet erfolgen kann. Bei dieser bereits bebauten Liegenschaft könnte somit eine Nachverdichtung für den Eigenbedarf erfolgen. Für den Teilbereich des Grundstückes 574/1 welcher sich ebenfalls im Planungsgebiet befindet wird die Möglichkeit einer Umwidmung von Flächen in Wohngebiet ermöglicht.

Eine Umwidmung erfolgt nur im nachgewiesenen Bedarfsfall unter Berücksichtigung einer bodensparenden Bebauung.

GEMEINDE KALTENBACH

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister lässt über die Erlassung und Auflage zur Änderung des ÖROK betreffend der GP 593/2 und 574/1 abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 JA-Stimmen den Antrag des Bürgermeisters!

zu Punkt 4) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Bürgermeisters über die Erlassung des Flächenwidmungsplanes GP 594, GP 573, GP 598/2, GP 593/2

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kircher ausgearbeiteten Entwurf vom 16. Oktober 2019, mit der Planungsnummer 918-2019-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach im Bereich 594, 573, 598/2, 593/2 KG 87111 Kaltenbach ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach vor:

Umwidmung

Grundstück 573 KG 87111 Kaltenbach

rund 20 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 593/2 KG 87111 Kaltenbach

rund 765 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 594 KG 87111 Kaltenbach

rund 320 m²
von Freiland § 41
in

Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 598/2 KG 87111 Kaltenbach

rund 51 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig 13 JA-Stimmen den Antrag des Bürgermeisters.

zu Punkt 5) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Bürgermeisters über die Änderungen ÖROK GP 910/5

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dipl.-Ing. Hans-Peter Kircher ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaltenbach vom 16.12.2019, Zahl ÖRK-04-2019 im Bereich des Gst.Nr. 910/5 der KG Kaltenbach durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im Planungsgebiet wird für das Grundstück Gst.Nr. 910/5 die Möglichkeit der Umwidmung von Freiland in Sonderfläche Schulungszentrum geschaffen. Dieses Schulungszentrum ist für die Fa. Empl und dient der Fortbildung von Mitarbeitern. Die Schaffung eines Schulungszentrums für die Fortbildung der Mitarbeiter entspricht den Zielen der Örtlichen Raumordnung, da dadurch eine positive Unternehmensentwicklung, und damit die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in der Region unterstützt wird. Für das zu widmende Grundstück besteht zwingend die Pflicht zur Erlassung eines Bebauungsplanes.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister lässt über die Erlassung und Auflage zur Änderung des ÖROK betreffen die GP 910/5 abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 JA-Stimmen den Antrag des Bürgermeisters!

zu Punkt 6) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Bürgermeisters über die Erlassung des Flächenwidmungsplanes GP 910/5

GR Hansjörg Gwiggner den Antrag, die Erlassung des Flächenwidmungsplanes für die GP 910/5 erst dann durchzuführen, sobald offene Fragen zur Bebauung der Grundparzelle seitens des Antragstellers abgearbeitet sind.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag des GR Gwiggner Hansjörg abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 JA-Stimmen die Erlassung des Flächenwidmungsplanes für die GP 910/5 erst dann durchzuführen, wenn die offenen Fragen zur Bebauung der Grundparzelle seitens des Antragstellers abgearbeitet sind.

zu Punkt 7) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters zur Änderung bzw. Erlassung des Flächenwidmungsplanes GP 1257

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kircher ausgearbeiteten Entwurf vom 16. Oktober 2019, mit der Planungsnummer 918-2019-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach im Bereich 1257 KG 87111 Kaltenbach ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach vor:

Umwidmung

Grundstück 1257 KG 87111 Kaltenbach

rund 1300 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Sonderfläche Tiefgarage, Apotheke, Rotes Kreuz und 17

Personalwohnungen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

GEMEINDE KALTENBACH

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 JA-Stimmen den Antrag des Bürgermeisters.

zu Punkt 8) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Bürgermeisterliste zur Ausschüttung von Mitteln der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kaltenbach.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, so wie jedes Jahr € 50.000,00 von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kaltenbach auf die Gemeinde Kaltenbach zu überweisen. GR Gwiggner Hansjörg stellt daraufhin klar, dass der Antrag umformuliert werden muss, da die € 50.000,00 bereits im Sommer 2019 auf das Konto der Gemeinde Kaltenbach transferiert wurden. Daher lautet der Antrag, dass die bereits auf die Gemeinde Kaltenbach transferierten € 50.000,00 so belassen werden, und keine Rückzahlung an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Kaltenbach erforderlich ist.

Der Gemeinderat einstimmig mit 13 Ja-Stimmen, die bereits transferierten € 50.000,00 auf dem Konto der Gemeinde Kaltenbach zu belassen.

zu Punkt 9) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Flächenwidmungsplanes GP 1156 und GP 1157

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kircher ausgearbeiteten Entwurf vom 16. Dezember 2019, mit der Planungsnummer 918-2019-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach im Bereich 1157, 1156 KG 87111 Kaltenbach ist 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach vor:

Umwidmung

Grundstück 1156 KG 87111 Kaltenbach

rund 1589 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Handelsbetrieb,
Betriebstyp A, in Verbindung mit §43 Abs. 7, TROG 2016, Betriebstyp: A,
Kundenfläche: 600 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für
Lebensmittel: 0 m²

weilers Grundstück 1157 KG 87111 Kaltenbach

rund 1881 m²

GEMEINDE KALTENBACH

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Handelsbetrieb,
Betriebstyp A, in Verbindung mit §43 Abs. 7, TROG 2016, Betriebstyp: A,
Kundenfläche: 600 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für
Lebensmittel: 0 m²

sowie

rund 1410 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 JA-Stimmen den Antrag!

zu Punkt 10) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes zur GP 629/1, GP 629/3, GP 629/4, GP 629/5, GP 629/6, GP 629/7

Der Bürgermeister stellt den von DI Hans-Peter Kircher neuerlich entworfenen, allgemeinen Bebauungsplan vom 17.10.2019 betreffend der GP 629/1, GP 629/3, GP 629/4, GP 629/5, GP 629/6, GP 629/7 dem Gemeinderat vor. Aufgrund der Detailplanung der Zufahrtsstraßen zum Planungsgebiet erfolgt eine Adaptierung des Bebauungsplans. Durch diese Adaptierung wird die Bebaubarkeit des Areals optimiert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Hans-Peter Kircher geänderten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.10.2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 JA-Stimmen den Antrag des Bürgermeisters.

zu Punkt 11) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Liste FPÖ & unabhängige Kaltenbacher.

GEMEINDE KALTENBACH

Die Liste FPÖ & unabhängige Kaltenbacher stellt den Antrag zur Anpassung des Mietzinses der einzigen Gemeindewohnung auf den ortsüblichen Mietzins. Nach Ausführlicher Diskussion einigt der Gemeinderat sich darauf, dass die Miete ab 01.04.2020 pro Monat € 500,00 (beheizt) kosten wird, die Stromkosten werden separat verrechnet,

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 JA-Stimmen den Antrag!

zu Punkt 12) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge

- a) Es werden keine Anträge gestellt!

Anfragen

- a) GRⁱⁿ Andrea Kerschdorfer fragt nach, mit welchem Rechtstitel auf der GP 1126/2 Wohncontainer errichtet wurden. Der Bürgermeister berichtet dass es eine Bauverhandlung gab, und diese Wohncontainer auf 3 Jahre befristet bewilligt wurden.
- b) GR Hansjörg Gwiggner stellt einen Mitarbeiter der Fa. Empl vor, welcher sich für ein eventuelles Gemeindegrundstückes interessieren würde. Der Bürgermeister berichtet, sollte ein Gemeindegrundstück zur Verfügung stehen wir die Gemeinde gemäß TGO 2001 mittels Aushang darüber informieren.

Allfälliges

- a) Landeshauptmann Platter teilt im Schreiben vom 06.12.2019 mit, dass vorbehaltlich der Beschlussfassung des Tiroler Finanzausgleichsgesetzes 2020 durch den Tiroler Landtag, die Gemeinde Kaltenbach ein Finanzausgleichsbetrag in der Höhe von € 14.398,00 bis voraussichtlich Ende Februar 2020 überwiesen werden. Als Ausgleich der Mehrkosten, die der Gemeinde Kaltenbach aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses entstehen, wird für das Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von € 24.587,31 demnächst zu Anweisung gebracht.
- b) Landesrat Tratter teilt im Schreiben vom 03.12.2019 mit, dass die Tiroler Landesregierung ein mehrjähriges Infrastrukturprogramm für Tiroler Gemeinden beschlossen hat, und im Rahmen dieses Infrastrukturprogrammes sowie nachfolgender Prüfung des Vorhabens der Gemeinde Kaltenbach eine Verwendungszusage in der Höhe von € 188.060,00 über die Jahre von 2020 bis 2024, davon im Jahr 2020 € 21.136,00 und von 2021 bis 2024 je € 41.731,00 ausbezahlt werden.
- c) Landesrat Tratter hat zum Thema Freizeitwohnsitze nochmals einen Leitfaden zugesandt, welcher dem Gemeinderat per e-mail übermittelt wurde.
- d) GV Mag. Alexander Maier erklärt schriftlich am 13.12.2019 gemäß § 26 TGO 2001, dass er ab sofort auf sein Mandat als Mitglied des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates verzichtet.

GEMEINDE KALTENBACH

Der Bürgermeister teilt mit, dass gemäß TGO 2001 dieser Mandatsverzicht bis zum 20.12.2019 unwiderrufen sein muss, erst dann gilt der Mandatsverzicht als vollzogen. Weiters bitte er um schriftliche Mitteilung, wer für Maier in den Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat nachrückt!

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass er sich aufgrund des Presseartikels der Tiroler Tageszeitung und der Kronenzeitung dazu entschlossen hat keine Pressearbeit in dieser Sache durchzuführen, um von der Gemeinde Schaden abzuhalten.

Allerdings teilt er dem Gemeinderat die Anzahl der Sitzungen mit, bei welchen Maier nicht anwesend war. Von der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates 2017-2022 am 20.11.2017 bis zur heutigen 20. Sitzung 2017-2022 wurden 19 Gemeinderatssitzungen einberufen. Davon war Maier bei 9 Sitzungen (47%) entschuldigt, in diesem Zeitraum fanden 4 Arbeitssitzungen statt, Maier war nur teilweise anwesend. Ebenso wurden in diesem Zeitraum 16 Gemeindevorstandssitzungen durchgeführt, wovon lediglich 5 tagsüber durchgeführt wurden. Bei diesen 16 Gemeindevorstandssitzungen hat sich Herr Maier 11mal (69%) vertreten lassen.

Der Bürgermeister wünscht Herrn Mag. Alexander Mair persönlich alles Gute, viel Gesundheit, persönliches Wohlergehen und eine gute Karriere.

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden, beendet der Bürgermeister um 20:14 Uhr die Sitzung und lädt alle zu einem Umtrunk ein.

Der Bürgermeister (1):
Gasteiger Klaus

Der Protokollführer:
Bliem Stephan

Entschuldigt:
Vizebgm. Ing. Luxner Martin
GV Mag. Maier Alexander



Der Gemeinderat (12):
Ersatz-GR Zeller Hermann
(für Vizebgm. Ing. Luxner Martin)
GR Luxner Anton
GRⁱⁿ Spergser Stefanie
GR Schiestl Herbert
GR Eberharter Andreas
GRⁱⁿ Zeller Isabell
GRⁱⁿ Kerschdorfer Andrea
Ersatz-GR Unterkreuter Hans-Peter
(für GV Mag. Alexander Mair)
GR Stock Anton
GR Sporer Martin
GR Huber Ullrich
GR Gwiggner Hansjörg

Handwritten signatures in blue and red ink, including 'Isabell Zeller'.

Handwritten red mark or signature.